

# Merkblatt

## bahoge-Gemeinschaftsräume

### 1. Zweck

Die Siedlungskommissionen (Sikos) sind für die Vermietung der jeweiligen Gemeinschaftsräume zuständig (Art. 2.3, Reglement für die Kommissionen für das Gemeinschaftsleben in der bahoge). Das vorliegende Merkblatt hält Vorgaben und organisatorische Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang fest.

### 2. Allgemeines und Vermietung

In erster Linie dienen die Gemeinschaftsräume der Förderung des Gemeinschaftslebens in der Siedlung. Darüber hinaus sind alle Genossenschaftler:innen berechtigt, die Räume für private (nicht gewerbsmässige) Anlässe zu mieten.

Es ist den Sikos zudem erlaubt, die Gemeinschaftsräume auch externen Personen zu vermieten und die daraus entstehenden Erträge für gemeinschaftliche Zwecke in der Siedlung einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass durch die externen Vermietung keine unnötigen Belastungen für die Bewohnenden entstehen (Lärm, unverhältnismässige Belegung von Besucherparkplätzen, etc.) und dass diese sonstige Nutzungen unverhältnismässig einschränken. Dies bedingt, dass das Ausmass externer Buchungen bei Notwendigkeit eingeschränkt wird. Es liegt in der Entscheidungskompetenz der Siko, ob generell externe Vermietungen zugelassen werden sollen.

### 3. Grundausrüstung

Bei der Übergabe an die Sikos werden die Gemeinschaftsräume mit einer Grundmöblierung auf Kosten der bahoge ausgestattet. Bei Neubauten wird zusätzlich ein Budgetbetrag für die Ergänzung der Grundausrüstung vorgesehen. Für die Instandhaltung des Inventars im weiteren Lebenszyklus der Infrastruktur ist grundsätzlich die Siko zuständig, wobei sie im Zusammenhang mit zyklischen Erneuerungen einen Antrag für eine Kostenübernahme zuhanden des Vorstands stellen kann.

Grundsätzlich verfügen die Gemeinschaftsräume über einen TV- oder Internetanschluss, deren Kosten durch die bahoge getragen werden. Bei Neuinstallationen in bestehenden Räumen wird das Kosten-/Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Siedlung individuell geprüft.

### 4. Reinigung

Grundsätzlich ist die Reinigung der Gemeinschaftsräume Sache der Nutzer:innen, wobei die Kosten für eine jährliche Grundreinigung von der bahoge übernommen werden. Die Auswahl des Reinigungsunternehmens und die Auftragserteilung für die Grundreinigung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Damit wird sichergestellt, dass nur Reinigungsunternehmen beauftragt werden, die ihre GAV-Verpflichtungen einhalten. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Grundreinigung wird in Absprache mit der Siko festgelegt. Die Siko nimmt dazu frühzeitig mit der Hauswartung Kontakt auf.

Die Innenreinigung von Schränken, Schubladen und deren Inhalte sind durch die Siko sicherzustellen. Es bietet sich an, diese mit einer Inventur der Gegenstände zu kombinieren.

Es steht der Siko frei, nach gemeinschaftlichen Nutzungen oder bei ausserordentlichen Verschmutzungen ein Reinigungsunternehmen auf Kosten der Siko-Kasse bzw. der verursachenden Nutzer:innen zu beauftragen. Kontaktangaben zu von der bahoge geprüften Unternehmungen können bei der Geschäftsstelle angefragt werden.

### 5. Reinigungsmittel und übriges Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Reinigungsmittel und weiteres Verbrauchsmaterial (gemäss Bestellliste) gehen zu Lasten der bahoge. Die Bestellung erfolgt durch die Hauswartung, wobei die Siko entsprechenden Bedarf frühzeitig anzuzeigen hat.

## **6. Textilwäsche**

Die Kosten die Nutzung von Waschmaschinen bzw. Trocknungsgeräten, die im Zusammenhang mit dem Waschen von Textilien aus dem Gemeinschaftsraum entstehen, werden von der bahoge übernommen. Wo nötig, werden entsprechende Wäschekarten zur Verfügung gestellt bzw. (bei nicht vorhandener Waschküche) über eine jährliche Pauschale an die Siko abgegolten.

bahoge Wohnbaugenossenschaft  
Zürich, 3. Juni 2025

Der Vorstand